

Ueber die
Zeit im Rechte.

Rede
an die Studirenden
beim Antritte des Rektorates

der

Ludwig-Maximilians-Universität

g e h a l t e n

am 25. November 1882

von

P^R. Alois von Brinz.

München, 1882.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeit für die
Arbeit

1900

Die Zeit für die Arbeit
ist die Zeit für die Arbeit

Die Zeit für die Arbeit

Die Zeit für die Arbeit

Die Zeit für die Arbeit

Die Zeit für die Arbeit

Die Zeit für die Arbeit

Hochanlehnliche Verlammlung!

Einer der zwei allgemeinsten, nicht nur über den Unterschied der Fakultäten, sondern über den der irdischen Dinge insgesammt, ja nach mythologischer Vorstellung über die Götter selbst erhabenen Begriffe heißt Zeit. An sich, d. i. mit Abstraktion von den in ihr begriffenen Dingen gedacht steht sie nicht blos über allem irdischen Wesen und über jenen untergegangenen Göttern, sondern über dem Begriffe und allem Begreifen selbst. Im Hinblick auf die Vergangenheit ohne Anfang, im Hinblick auf die Zukunft ohne Ende, im Hinblick auf die Gegenwart ohne Dauer ist sie selbst unfasslich, d. i. unbegreiflich, und wird sie begreiflich nur an den in ihr begriffenen Dingen. Von diesen Dingen, die wir, einen *lucus a non lucendo*, zeitliche nennen, trotzdem sie von dem Wesen der Zeit, d. i. der Unendlichkeit, nichts an sich haben, vielmehr hinfällig und vergänglich sind: von diesen Dingen wird die an sich leere und unterschiedslose Zeit unterbrochen, erfüllt und ausgestaltet. Etwelche von ihnen erscheinen so dauerhaft und hüllen ihre Herkunft und ihre Zukunft in derart unabsehbare Fernen, daß sie mit der Zeit selbst an Ewigkeit zu wetteifern scheinen. Wenn uns beim Anblick der Alpen ein Gefühl der Andacht überkommt, so wirkt dabei vielleicht mehr als ihre Größe die Thatsache mit, daß sie über jedes Gedächtniß unermesslich zurückreichen. Andere sind nicht minder groß, ja millionenmal größer als die Alpen mitfammt der Erde, allein um ihrer ebenso großen Entfernung willen klein, zum Theil winzig erscheinend. Nicht durch ihre Größe, auch nicht durch ihre Beweglichkeit oder scheinbare Bewegung, wohl aber durch das Gesetz, nach dem sie kommen

und gehen, heute hier, morgen dort erscheinen, und alles das nicht nur in stetiger, sondern auch in tropischer, zu gewissen Ausgangspunkten durch gewisse Durchgangspunkte immer wiederkehrender Bewegung, setzen die Gestirne sich in ein gewisses, aber in ein ganz anderes Verhältniß zur Zeit als jene Gebirgsmassen. Verkörpern diese die Endlosigkeit, so zeigen die Sterne die Wandelbarkeit der Zeit, zerfallen die Zeit in Zeiten, die an sich ungemessene in festbemessene immergleiche Abschnitte. Ein Jahr — d. i. ein kreisendes von dem altdeutschen *yra* — *ἐνιαυτός*, ein in sich gefehrtes — schannah, ein wiederkehrendes — heißt der Zeithheil, binnen dessen die Sonne zu irgend einem Punkte ihrer Bahn wiederkehrt, Monat ursprünglich die Zeit, da dasselbe mit dem Monde geschieht. Nur die Woche hat keinen Antheil an den Sternen, während Tag und Nacht wieder durch die Sonne geschieden werden, und diese für Stunden, Minuten und Sekunden in ihrem Gnomon einen Fingerzeig gibt.

Also beruht auf den Sternen die Zeitordnung, und erscheint der Kalender — dieser Liebling der Bauern und Leckerbissen der Archäologen, dieser Ausbund von Einfalt und Gelehrsamkeit — als ein Produkt der Astronomie. Nicht anders pflegen selbst wir Juristen die Sache anzuschauen. In unsern Systemen wird zwar gelehrt, daß das Jahr 365 Tage 48' 48" betrage, der dies civilis von Mitternacht zu Mitternacht 24 Stunden lang sei, daß der Schalttag zwischen den 24. und 25. Februar falle u. dgl. m.; allein in all dem pflegen wir etwas in das Recht Importirtes zu denken, gleichwie in dem Sage, daß ein Kind nur zwischen dem 7. und 11. Monat lebendig auf die Welt komme, oder daß die Menschen alle in Mündige und Unmündige zerfallen; daß diese letzteren Sätze und Unterschiede durch das Recht begründet seien, fällt keinem Vernünftigen bei. Und allerdings wie vermöchten wir uns einen Kalender ohne Sonne, Mond und Sterne, und ohne daß der Mensch sich zu ihnen emporgereicht und ihnen ihre Ordnung abgelernt hätte, zu denken? Aber dennoch muß ich behaupten, daß er kein bloßes Naturding, auch nicht bloß obenhin Menschenwerk, sondern daß er Rechtsprodukt sei; daß folgerrecht die Zeit nicht schlechthin über unsere Fakultäten erhaben, als Kalenderzeit vielmehr in der Juristenfakultät zünftig ist, und als eine *res juris* in unseren Rechtssystemen nicht wie etwas exoterisches bloß berührt, sondern ihrem ganzen Umfang und Inhalte nach enthalten sein sollte.

Freilich ist auch die Rechtswissenschaft derart, ich will nicht sagen in die Brüche, wohl aber in die Theile gegangen, daß wir kein Gesamtrechtssystem, wie weiland *Durantis Speculum juris*, mehr haben, und in unseren Spezialfächern den richtigen Platz für ein so gemeines Ding wie die Zeit und der Kalender ist, nicht mehr finden. Allein die Systeme müssen sich nach den Dingen, nicht die Dinge nach den Systemen strecken, und wird man nur einmal zu der klaren Erkenntniß zurückgekehrt sein, daß der Kalender ein Rechtsprodukt ist, so wird man, vielleicht um ihm Raum zu schaffen, auch auf das Gesamtrechtssystem zurückkommen.

Wenn ich nun nicht umhin kann, absehend von allem was unsere Zeit erfüllt und bewegt, die Zeit selbst und was alles der Mensch an ihr gemacht hat in's Auge zu fassen, und insonderheit der These, daß der Kalender ein Rechtsprodukt sei, diese Stunde zu widmen, so begegnet mir vor allem der Einwand, daß man zur Feststellung der Sonnenwenden und Nachtgleichen, des periodischen und synodischen Mondmonats, der goldenen Zahl und der Epakten, kurz zur Feststellung von all dem was der Kalender voraussetzt, die Juristen nicht brauchen könne. Das werden diejenigen von uns, die blos Juristen sind, zugeben müssen. Hinwider ist aber zu bedenken, daß man uns zu vielem nicht brauchen kann, wo wir doch dabei sind. Zum Umsatz der Güter, zum binnen- und ausländischen Verkehr, zur Seefahrt und zum Bergbau kann man uns nicht brauchen; allein daneben gibt es ein Handels- und Wechsel-, ein See- und Bergrecht, zu dem man unser nicht entbehren kann. Ich brauche nicht weiter nach Beispielen zu suchen; auf dem ganzen Gebiete des häuslichen, gemeindlichen, staatlichen, wirthschaftlichen, überhaupt sozialen Lebens gibt es, mit Ausnahme der Rechtspflege selbst, nichts, wozu man Jurist sein müßte, und mit dem der Jurist nicht gleichwohl befaßt ist; wie für die Luft in der Natur gibt es für das Recht im menschlichen Leben und Treiben kein Vakuum.

Angenommen — wird man weiterhin sagen — daß die Jurisprudenz und das Recht nicht selbst auf die Sternwarte gehen müssen, um das Jahr zu ordnen, und daß auch hier ein Anderer säet, ein Anderer ärntet: ist der eigentlich bewegende und schließlich bestimmende Faktor in der Zeitenordnung nicht die Religion? Die ältesten Kalendermacher sind die Chaldäer, die Chaldäer aber nach dem Zeugnisse der Alten

eine Priesterkaste der Babylonier. Ein Gott ist der das Jahr beginnende Sirius bei den Aegyptern. Plinius d. Ä. läßt den dies civilis durch die sacerdotes bestimmen. Daß bei dem einen Volke das Jahr ein Mondjahr, bei dem andern ein Sonnenjahr, hier fest und an die 4 Jahreszeiten gebunden, dort beweglich und mit Anfang und Ende geflissentlich alle Jahreszeiten durchlaufend ist, hat seinen Grund in den Göttern, welche ihre Opfer bei Tag oder Nacht, Monden- oder Sonnenschein, im Frühling oder Herbst, oder — weniger eintönig — ein andermal auch im Winter oder Sommer haben wollen. Wenn nach der gothischen und angelsächsischen Bibelübersetzung Jesus 12 Winter alt war, da er mit seinen Eltern gen Jerusalem zum Osterfeste ging, die Germanen überhaupt wie den Winter über den Sommer, so die Nacht über den Tag setzten, die Engländer heute noch sevennight und fortnight für 8 und 14 Tage setzen, so geht das auf einen, allerdings etwas kalten und finstern, Kultus zurück. In der christlichen Aera herrscht seit dem Nicäischen Konzil die Kirche auch im Kalender; nach der dionysischen Ostertafel haben sich 11 Jahrhunderte gerichtet; Ostern selbst ist ein bewegliches Fest, weil es ein solches schon im alten Testamente war; unser gegenwärtiger Kalender ist, was man ihm immer für einen Namen geben mochte, ein päpstlicher Kalender, und der Streit, welcher seinethalben entbrannte, lange nicht so sehr ein Rechts-, als ein Konfessionsstreit. — Darnach käme die Sache von der naturwissenschaftlichen an die theologische Fakultät, und damit der juristischen schon um ein Stück näher. Denn trotz des alten Spruches „Juristen, böse Christen“ bestehen gewisse intime Beziehungen gerade zwischen diesen zwei Fakultäten. Sogar auf ihrem eigensten Gebiete, d. i. auf dem des Glaubens, und mit ihrem innersten Gehalte, strebt die Religion die Form Rechtens an. Das Dogma ist ein Glaubenssatz in Form Rechtens. Von dem Bestreben, außer der Form Rechtens auch den Effekt Rechtens zu bekommen, ist die Religion selten frei gewesen. Sollte dazu die Macht der Kirche jemals nicht ausgereicht haben, so hat der Arm des Staates regelmäßig mitgeholfen — wie z. B. in den Codextiteln de Summa Trinitate et fide catholica et ut nemo de ea publice contendere audeat (1,1) — oder in den Titeln de hereticis et Manichaeis et Samaritis (1,5) de apostatis (1,7), de Judaeis et coelicolis (1,9). Außer diesen bis in das Gebiet des Strafrechts sich verirrenden und m. E.

krankhaften Umwandlungen hat die Religion aber noch eine andere zum Recht nicht bloß neigende, sondern naturnothwendig drängende, man darf sagen eine mit Recht zum Recht sich gestaltende Seite. Das ist nicht die gedankenhafte, dogmatisirende, sondern die vom Herzen kommende und in Handlungen der Gottesverehrung zu Tage tretende Religion. Ich meine nicht etwa bloß, daß diese äußere Religionsübung erlaubt sein muß: sie unterdrücken zu wollen wäre barbarischer als die Kunst abschaffen, oder die Gerichtshöfe schließen zu wollen: nein, ich meine: die Religion, dieses Seelenbedürfniß, muß ebenso sehr als ein Motiv zur Bildung von äußerlich bindenden Satzungen, gesetzgebenden und ausführenden Organen, von Korporationen und Autonomien, kurz von Rechtszeugung sein können, als es das leibliche Bedürfniß ist. Hierin ist der Ursprung und der Begriff des jus sacrum oder geistlichen Rechts, hierin der Zusammenhang von Theologie und Jurisprudenz begründet. — Sollte daher der Kalender ein Produkt dieses geistlichen Rechtes sein, so wäre damit der Satz, daß er Rechtsens und Rechtsprodukt sei, vielmehr erhärtet als widerlegt. Das geistliche Recht ist nicht minder Recht als das weltliche. Zur Stunde gibt es hervorragende Stimmen dafür, daß, bei den Römern wenigstens, ursprünglich alles Recht fas, d. i. jus sacrum, mit anderen Worten, daß den alten Römern alles Recht „heilig“ gewesen sei. — Ueberwiegend aber wäre es immer die juristische Fakultät, welcher der Kalender zufiele, selbst wenn er in seinem ganzen Umfang geistlichen Rechtes wäre. Befaßt sich der Theologe mit jus sacrum, so wird er zum Juristen; thut dasselbe der Jurist, so wird er nicht zum Theologen; der Schwerpunkt der Theologie liegt im Dogma; mit ihm befaßt sich der Jurist nicht; namentlich auch kalendershalber nicht; mir wenigstens ist keine Kalenderfassung bekannt die zum Dogma erhoben wäre.

Von dem negativen Beweise — daß der rechtlichen Natur des Kalenders weder Astronomie noch Theologie im Wege stehe — wende ich mich zu dem positiven, daß er in der That Rechtsens sei, und zwar zunächst zu dem Beweise, daß er das sein müsse, oder anders gar nicht sein könne. Zu dem Ende muß man sich vor allem klar machen, daß all das festzusetzen, was im Kalender feststeht und so feststehen mußte, daß man an einen ewigen Kalender denken konnte, gar nicht im Wesen und

der Aufgabe der Astronomie liegt. Sie lehrt uns zwar wie lange das Jahr sei, und bestimmt dies fortschreitend immer genauer bis zur Sekunde: aber welcher Tag Neujahr sein, ob man die Winter Sonnenwende wie bei den Römern, oder den Frühaufgang des Hundsterns wie bei den Aegyptern, oder den ersten Tag des Abib d. i. Mehrenmonats wie bei den Hebräern, dazu machen solle, das geht die Astronomen so wenig an, und können sie so wenig sagen, als sie den Anfangs- oder Endpunkt eines Kreises bestimmen können. Wie mit dem Jahre verhält es sich mit den Monaten und Tagen, Werk- und Feiertagen. Ueberdies war es nicht Sache der Astronomen, zu entscheiden, ob das Jahr ein Sonnen- oder Mondjahr, ob der Monat wirklich ein Mond-Umlauf oder ein abstrakter Jahresabschnitt sein solle; desgleichen lag es außer ihrem Bereiche, aus Tag und Nacht ein *Νοχθημερον*, d. h. einen einheitlichen Zeitabschnitt zu machen, und diesem Dualis den Einen Namen „Tag“ und die Eine Dauer von 24 St. zu geben; daß beides zusammen stets dieselbe Dauer habe, das ist Astronomie; daß man dagegen von dem steten Wechsel in der Dauer des Einen und des Anderen Umgang nimmt, ist nicht Astronomie. Die vier Jahreszeiten betreffend können selbst die Astronomen, wenigstens in unserem deutschen Vaterlande nur sagen, wann sie sein sollen, nicht wann sie sind; mit ihrem wirklichen Erscheinen oder Ausbleiben sind auch zwar sehr praktische, aber keine rechtlichen Folgen verbunden. Ganz anders mit dem Anfang des Jahres, der Monate und Wochen, mit den Daten und Stunden des Tages, sowie mit dem Unterschiede der Werk- und Feiertage. Diese sind mit rechtlichen Folgen verknüpft. Der Kalender hängt über dem Spiegel, als das Orakel, nach dessen Ausspruch man nicht bloß säen und pflügen, die Bäume beschneiden und düngen, sondern bei Vermeidung weltlicher oder kirchlicher Exekution auch Steuern und Schulden zahlen, bei Gericht oder im Beichtstuhl erscheinen, fasten oder opfern muß. Ist es nun gewiß, daß die Zeiten, weil mit rechtlichen Folgen verknüpft, von Rechtswegen bestimmt sein müssen, — auch gewiß, daß sie von Natur und der Naturwissenschaft aus hiezu nicht bestimmt sind, und nicht bestimmt sein können, — daß ebensowenig als aus der bloßen Natur der Kalender aus einem Dogma kommt, darf ich auch voraussetzen, daß nicht Jeder wer will sich seinen Kalender selbst machen kann, daß es vielmehr eine über Hoch und Nieder, Reich und

Arm erhabene, wenigstens für je Ein Land gemeingiltige Zeitordnung geben muß, und daß der Kalender, von dem wir handeln, ein solcher ist, so läßt sich etwas anderes, als daß das Recht jene die Natur gewissermassen ergänzenden und determinirenden Bestimmungen setze, oder daß diese Satzungen von denselben Faktoren ausgehen, von denen das Recht überhaupt ausgeht, sowie daß diese Satzungen selbst Recht oder Rechtsatzungen seien, gar nicht denken. Was ohne durch die Natur selbst und bis in's letzte bestimmt zu sein, allgemein und rechtswirksam gilt, kann nur durch das Recht gesetzt oder Recht sein. Mag das Recht noch so sehr durch die Natur geboten oder wie Demosthenes sagt von Gott selbst gedacht sein: als eine das Gebot der Natur oder die göttliche Idee zur Menschenatzung gestaltende menschliche Vereinbarung und Schlußfassung ist das Recht weder bloße Natur noch bloße Idee. Das Recht erhält zu keiner seiner Satzungen den Anstoß aus sich selbst, sondern einen jeden entweder aus der Natur, oder aus der Religion, aus der Moral, oder aus materiellem Interesse; es hat keinen eigenen Stoff, nimmt den Faden, den es spinnt, nicht aus sich selbst; allein was immer es bearbeitet, verwandelt es zu Recht: das Recht ist eine in menschliche Ordnung gebrachte Natur, eine dem Belieben des Einzelnen entrückte Moral, eine der Gesamtheit dienende Utilität; der Kalender ist ein Stück der in menschliche Ordnung gebrachten Natur, die durch das Recht zur endgiltigen Raison gebrachte Zeit. In alter Zeit, da man den Sonnenumlauf nicht auf den Tag, geschweige denn auf die Stunde und Minute genau zu bestimmen vermochte, hatte man doch schon ein auf eine fixe Zahl von Tagen bestimmtes Jahr; im klaren Bewußtsein, daß dieses nicht das Naturjahr, sondern das von der Stadt und dem Staat gesetzte Jahr sei, nannte der Römer es *annus civilis*, d. i. das bürgerliche oder Rechtsjahr. In gleicher Weise stellt er dem Naturtag den Rechtstag gegenüber.

Bevor ich zum letzten Argument, d. i. von der Demonstration aus der inneren Nothwendigkeit zur äußeren oder historischen Bewährung schreite, muß auf einige Unterschiede in der Erscheinung und Bedeutung des Rechtes wie des Kalenders aufmerksam gemacht werden. Artikel, Paragraphen, leges — mit anderen Worten gattungsweise lautende Normen sind das Nächste, woran man beim Rechte denkt. Allein zu dem-

selben gehören auch Anordnungen, welche auf Grund jener allgemeinen Normen von den dazu berufenen Organen für einzelne Fälle getroffen werden. Dieser Unterschied erscheint im römischen Rechte u. a. als Gegensatz des ediktalen zum dekretalen Rechte, und solch ein Gegensatz spielt auch auf dem Gebiete des Kalenders seine Rolle. Wenn ein pontifex minor je am ersten Tage des Monats den Tag ausrief, auf den die Nonen, und darnach die Idus fallen sollten — bekanntlich sollen die Kalendae von diesem Ausrufen ihren Namen haben — so war das ein Stück dekretaler Zeitordnung, und mag man des Zufalls gedenken, daß der Kalender, den wir nurmehr als etwas Allgemeinordnendes oder Ediktales denken, seinen Namen von den Kalenden herhat, die diesen ihren Namen von einer dekretalen Zeitordnung herhaben. Auf der Bildfläche eines Jahrtausends verlängert und ausgebreitet spiegelt sich jener altrömische pontifex minor wieder in dem Patriarchen von Alexandrien, der auf Grund des niceaischen Concils und im Auftrage des nunmehrigen pontifex maximus unter Beirath der alexandrinischen Gelehrten alljährlich Ostern bestimmte und um Epiphanie in alle Welt verkündete. Dekrete der alten pontifices verlängerten oder verkürzten das Jahr — mitunter, wenn Censorinus recht unterrichtet ist, aus politischer Intrigue. Cicero bittet den Atticus, vermitteltst ihres Hortensius dafür zu sorgen, daß sein Consulatsjahr nicht verkürzt werde — *ut annus noster maneat suo statu, ne quid novi decernatur*. Anderen solchen Dekreten werden wir nachher von selbst begegnen. — Monumente ediktaler Zeitordnung dagegen sind die marmornen Kalenderfragmente, deren Einrichtung an Alter den ältesten Bausteinen Roms nicht nachsteht, die heute noch auf dem Kapitol und anderwärts in Italien zu sehen, in den Inschriften der Berliner Akademie aufs genaueste kopirt, von Theodor Mommsen kommentirt und auf einzelnen Punkten auch von Gelehrten unserer Hochschule beleuchtet sind; nicht minder der heutige Kalender, der den römischen in seiner Grundlage beibehalten, aber christlich-germanisch umgetauft und den trockenen Zahlen und Namen die Bilder des Thierkreises und der Mondsgesichter hinzugefügt hat. — Des weiteren ist zu bedenken, daß der Kalender seinem wesentlichen Inhalte nach zweierlei Bestandtheile hat. Man konnte sie nicht kürzer ausdrücken, als es der römische Kalender gethan hat: in Zahlen und Buchstaben. Mit Zuthat der Monate

unter denen sie stehen, und der Wochenbuchstaben, von denen sie begleitet sind, bedeuten die Zahlen das Jahr mit seinen Abschnitten bis herab auf die kleinsten kalendermäßigen Zeittheile, d. i. die Tage, alle in ihrer Aufeinanderfolge; die von den Wochenbuchstaben verschiedenen und in dritter Reihe stehenden Buchstaben dagegen geben den Charakter der Tage, charakteristischer ausgedrückt, das Recht der Tage (*jura dierum*) an. So sehr ist mit dieser zweiten Reihe von Zeichen das Recht verwoben, daß ihre Grundtypen F und N, d. i. *fastus* und *nefastus*, selbst etwas Rechtliches, und zwar aus dem heiligen Rechte herkommendes bedeuten und befehlen wollen, daß bei der einen Qualität von Tagen gewisse Handlungen erlaubt, bei der andern nicht erlaubt seien. Auch ist das Recht, das aus ihnen spricht, ein zwingendes; keine Partei, kein Magistrat kann daran ändern, *jus publicum quod pactis privatorum mutari nequit*. Was von diesen Buchstaben des römischen Kalenders, das gilt von den Farben des unsrigen, seinen Sonn- und Feiertagen gegenüber den Werktagen. — Zwingenden Rechtes sind bis auf ein gewisses auch die Zahlen: insofern nämlich, als irgendwelche Daten und Fristen anders als kalendermäßig gar nicht ausgedrückt oder verstanden werden dürfen. So verordnet Justinian *julianische* Datirung aller öffentlichen Urkunden. Allein außerdem ist diese Seite des Kalenders nur *juris privati quod pactis privatorum mutari potest*, oder wie man sagt *subidiären* Rechtes. Privatim können wir unsere Termine und Fristen bestimmen wie wir wollen, von Jahren, Monaten und Wochen sprechen, wo wir ausdrücklich nur 300, 20 oder 6 Tage wollen; allein bedienen wir uns des Ausdruckes Jahr, Monat, Woche ohne derogirenden Zusatz, so tritt der Kalender in sein Recht ein, und gilt was nach seinem Willen unter diesen Wörtern gemeint ist. Nichtsdestoweniger, trotzdem die Zahl an Rechtskraft dem Buchstaben nachsteht, ist sie der prinzipale, der Buchstabe oder die Farbe der *accessorische* Theil des Kalenders. Zuerst müssen die 365, allenfalls 366 Tage in Reih und Glied dastehen; erst dann können sie als *fasti* oder *nefasti*, Feiertage und Werktage unterschieden, roth angestrichen und diesem oder jenem Heiligen *dediziert* werden. Es läßt sich denken, daß wenn das Recht von der *Astronomie* vollkommen zutreffend bedient sein wird, der Kalender seiner Zahl nach kaum jemals noch Aenderungen erfahren wird. Minder gesichert ist der Charakter der Tage.

Das F und N sind seit einem Jahrtausend ausgewischt und durch andere Zeichen ersetzt; die julianische Zahl besteht fast unverändert fort.

Die geschichtlichen Thatfachen nun aber, welche den Kalender in seinem althergebrachten Bestand als ein Rechtsprodukt erscheinen lassen, will ich weder in Babylon, noch im alten Aegypten, noch in der französischen Revolution, sondern nur in Rom, aber sowohl im hl. römischen Reiche deutscher Nation, als in dem der Cäsaren und Byzantiner verfolgen. Als eine geschichtliche will ich die Erzählung, daß Romulus den ersten, Numa den zweiten Kalender gemacht habe, nicht geltend machen; allein die Römer würden diese Sage weder aufgebracht noch geglaubt haben, wenn sie nicht eine souveräne Gewalt für die Auktorität ihres Monden- wie ihres Sonnenjahres als nothwendig erachtet hätten. Unzweifelhaft geschichtliche Thatfache aber ist es, daß in den XII Tafeln Roms der Kalender mitenthalten, in und mit dem römischen Grundgesetz also bis zum gallischen Brande der Kalender auf dem forum Romanum aufgestellt war. Nichts ferner ist sicherer, als daß die Verspätung, welche durch den numaischen Kalender in das bürgerliche Jahr gekommen war, von J. Cäsar durch dekretale Einschaltung von 2 Monaten in seinem vierten Consulat, dem sogen. annus confusionis (67 v. Chr.), wett gemacht, und in Einem ein Kalender von ihm ediziert wurde, welcher in seinem Grundpfeiler, d. i. in der Zahl der Tage, sowie in seinen Monatsgrenzen noch unentwegt besteht und allem Anscheine nach noch einmal für die ganze Welt und für immer gelten wird. In welcher Eigenschaft J. Cäsar diesen seinen Kalender edizierte, läßt sich mit absoluter Sicherheit nicht sagen: doch darf man darauf bauen, daß er es verfassungsmäßig gethan hat; denn in Rom ging die Revolution selbst in den Formen Rechtens vor sich. Auch berichtet der nüchterne, sach- und fachkundige Censorinus: Julius Caesar pontifex edixit — was wohl nichts anderes bedeutet, denn daß er als Pontifex Maximus ediziert habe — eine Nachricht die nach vielem was hier nicht hervorgehoben werden kann — als glaubwürdig erscheint. Damit daß er als Pontifex Maximus edizierte, ist wie schon angedeutet, mit nichten gesagt, daß der Kalender keine Rechtsfache gewesen sei; man muß nicht nur bedenken, daß dieser Pontifikat innerhalb der Republik stand, und ein Stück Staatsgewalt war, sondern auch wissen, daß er das

Recht, und zwar ursprünglich alles Recht, nicht bloß das geistliche Recht in seiner Hand hatte. Seitens der Staatsgewalt geschieht fortan im Kalenderwesen wenig; nur Augustus mußte den Schaden, den die pontifices inzwischen angerichtet, da sie zwölfmal anstatt je im 5^{ten}, schon im 4^{ten} Jahre eingeschaltet hatten, dekretaliter wieder gut machen; Kaiser Theodosius II. verordnete die Anordnung einer Ostertafel; Justinian trägt zur Antiquirung aller bis dahin noch in Gebrauch gewesenen Stadt- und Provinzialkalender bei, indem er verlangt, daß allen öffentlichen Urkunden das Datum nach dem julianischen Kalender wenigstens neben den unverständlichen Zeichen der Partikularkalender hinzugefügt werde. Das dürfte so ziemlich alles sein, was die Geschichte über die kaiserlichen Bestrebungen auf unserem Gebiete berichtet. Allein von den Kaisern hatte sich der Pontifex Maximus, der ursprüngliche Kalendermacher, abgelöst, und, christlich geworden, mit seiner Gewalt als einer geistlichen der des Kaisers als einer weltlichen gegenüber, wo nicht entgegen gestellt. Seinen angestammten juristischen Anlagen und Neigungen ward er auch jetzt nicht untreu. Ich verweise zu dem Ende lediglich auf das corpus juris canonici, d. i. auf die Thatfache, daß es innerhalb der Kirche und unter der Auktorität des Papstes in fortschreitender Emanzipation von jenen kirchenrechtlichen Sammlungen, welche anfangs bloß leges, d. i. weltliche Gesetze, dann Nomocanones, d. i. gemischt weltliche und von der Kirche gegebene Satzungen waren, aber die canones bereits in den Vordergrund stellten, schließlich zu einem jus canonicum und zu einem corpus juris canonici gekommen ist, welches, ausschließlich aus Satzungen der Kirche, der Konzilien und Päpste bestehend, an Umfang dem corpus juris civilis nicht nachsteht, und für alle die Dinge, die in diesem vorkommen, auch Vorschriften enthält, auf den ältesten in Deutschland errichteten Universitäten geraume Zeit allein gelehrt wurde, und nach Absicht und Verlangen des kirchlichen Oberhauptes auch fort und fort den alleinigen Stoff des Rechtsunterrichtes hätte abgeben sollen. Kein Wunder, wenn der Kalender nicht unverforgt blieb, zumal sein zwingender Theil hauptsächlich auf religiös-kirchlichen Motiven beruhte, hauptsächlich die Bestimmung von Ostern die Astronomen in Bewegung setzte, und Märtyrer und Heilige auf Dedikation von Tagen Anspruch hatten. Noch im 16. Jahrhundert und im letzten Viertel desselben ist es wieder ein Pontifex

maximus, der urbi et orbi einen Kalender edizirt. Abermals wird am laufenden Jahr, 1582, für entferntere Völker 1583, die seit dem letzten julianischen Kalenderedikt angewachsene Differenz des rechtlichen von dem natürlichen Jahre dekretmäßig ausgeglichen, nur daß J. Cäsar 2 Monate zusetzen, Gregor XIII. 10 Tage streichen mußte; zugleich aber erfolgt mittelst der Bulle Nos igitur die Approbation und Publikation des nunmehrigen Kalenders, und in einem Anhang von canones die Verordnung, daß in jedem Jahrhundert ein Schalttag ausfallen, und die Osterberechnung anstatt nach dem Dionysischen 19jährigen fortan nach dem Ilius'schen Epakten-Cyklus stattfinden solle. Dermaßen vorzugehen erklärt der Papst sofort am Eingang der Bulle als sein ihm eigenes Recht; Aufhebung und Abolition des alten Kalenders, Einführung und Gebrauch des neuen ist es, was er nicht nur den Patriarchen, Primaten, Bischöfen und Aebten, Clerikern und Mönchen, sondern allen gläubigen Christen gegenüber ausspricht und befiehlt, und dem Kaiser, Königen und Fürsten durchführen zu helfen auf Grund der ihm von Gott verliehenen Auktorität aufträgt. Unumwunden ward also der Kalender seitens der Kirche als in das geistliche oder doch kanonische Recht fallend erklärt. Was sagte die Welt dazu? Der Kalenderstreit, welcher von 1582 bis 1700 ununterbrochen, und von da bis 1775 in Abjügen hauptsächlich in Deutschland währte, unter anderen auch blutige Früchte trug, gibt die Antwort. Betrachten wir diesen Streit nur in seinen juristischen Evolutionen, so zeigt sich fürs erste, daß der Papst selbst seinem Werke keinen unmittelbaren Erfolg zutraute; nicht als ob er es nicht für vollauf rechtsbeständig erachtet hätte; allein ohne die Besorgniß, daß seine Bulle sonst zu den Gesetzen gehören könnte, die auf dem Papiere stehen bleiben, hätte er kaum den Kaiser, die Könige und Fürsten um die Durchführung derselben angegangen. Von letzteren soll aber namentlich der Kaiser nicht ohne das Bedenken gewesen sein, daß die Bulle in sein Recht eingreife. Kam er nachträglich davon ab, so betrachtete er den neuen Kalender doch zu keiner Zeit als ohne weiteres zu Recht bestehend, vielmehr als etwas das durch Reichstagsbeschluß angenommen werden müsse, um im Reichstag, — durch landesherrliche oder reichsstädtische Verfügung, um in einzelnen Ländern und Städten zu gelten. Zahlreich sind denn auch die Propositionen, welche er an den Reichstag, die Aufforder-

ungen und Mahnungen, welche er an Fürsten und Städte namentlich zu der Zeit da er ihn in seinen Erblanden einführte, ergehen ließ. Was aber die Stände des Reichs anlangt, so schieden sie sich größtentheils nach der Konfession; die der katholischen konfessierten, die der augsbургischen dissentierten. Wenn in einer Stadt trotz überwiegend augsburgischer Konfession der Rath überwiegend katholisch und das Haupt des Rathes so kampfmuthig war wie in Augsburg, kam es seitens des Rathes zur Einführung des neuen Kalenders, seitens der Bürgerschaft und Predikanten aber zu Beschwerden, Appellationen, Pamphleten und Aufständen, dem entgegen hinwiderum zu Rechtfertigungsschriften, Verstärkung der spanischen Guardi, Einsperrung von Metzgern, welche neben den alten Fasten nicht auch noch die neuen gehalten wissen wollten, Abführung von Predikanten, und dann auch zu Mord und Todtschlag. Ein minder handgreiflicher Konflikt ergab sich am Reichskammergericht der Ferien halber. In den Schriften, welche zwischen den streitenden Parteien gewechselt, oder vom Corpus Evangelicorum an die Konfessionsverwandten zum Beharren im Streit, oder vom Kaiser zur Erzielung eines Ausgleichs dahin und dorthin gerichtet wurden, tauchen die meisten der Fragen auf, welche sich über das Recht des neuen Kalenders aufwerfen ließen. Man zweifelte keinen Augenblick, daß irgend eine höchste Gewalt zu demselben kompetent gewesen, war auch von der Zweckmäßigkeit wo nicht Nothwendigkeit einer Kalenderverbesserung überzeugt, machte gegen die vorliegende zwar geltend, daß auch sie noch nicht astronomisch vollkommen sei, sprach es aber in leidenschaftlichen Augenblicken offen aus, daß man gegen die Neuerung nicht als solche, sondern nur weil sie vom Papst herrühre, Front mache. Dies war evangelischerseits ohne weiteres erklärlich; man ließ es aber an dem color juris nicht fehlen. Das eine Mal hieß es: Der Papst maße sich kaiserliches Recht an; der Kalender sei weltliches Recht; — ein andermal und gewöhnlich ward zugestanden und acceptirt, daß er in das jus sacrum falle, eben daraus dann hergeleitet, daß er für die Evangelischen nicht bindend sei, da das jus quoad sacra seit dem Religionsfrieden bezüglich der augsburgischen Confessionsverwandten den evangelischen Ständen zustehe. Das Präsidium des Reichskammergerichts ließ diese Deduktion gelten, und räumte den Assessoren augsburgischer Confession das Recht ein, ihre Ostern und die davon dependirenden Festtage nach dem alten Kalender zu feiern; allein Gerichtsferien sollten sie

für diese Tage nicht suo jure haben, sondern stets nur mittelst Dispensgesuches erwirken können.

Es fällt mir nicht bei, über Recht oder Unrecht auf der einen oder anderen Seite entscheiden zu wollen. Dreierlei Auffälligkeiten, die dieser Streit mit sich brachte — eine juristische, eine geschichtliche, und eine politische — muß ich zum Schluß gleichwohl hervorheben. Juristisch auffällig ist, daß das Reichskammergericht seinen evangelischen Assessoren zwar deren Ostern und Pfingsten belassen zu müssen, dagegen ihnen die Gerichtsferien an denselben Tagen versagen zu dürfen meinte. Dem lag offenbar der Gedanke zu Grund, daß das jus sacrum, wenn es mit seinen Festtagen die Schließung der Werk- und Gerichtsstätten verbunden haben wolle, in das weltliche Recht eingreife, folgerichtig also wohl kirchliche Festtage diktiren, aber für sich allein keine Ferien geben könne. Abgesehen von der Frage, ob eine kirchliche Feier ohne Ferie, ohne wenigstens einen dies endocisus d. i. halbe oder Viertelsferien überhaupt denkbar sei, kommt man im Verfolge dieses Gedankens dazu, daß keine Bestimmung des jus sacrum von geistlicher Gewalt allein getroffen werden könne, daß zu jeder vornherein die weltliche Gewalt mitwirken müsse. Denn da das jus sacrum so wenig als das jus humanum auf bloße Gedanken und Gefühle, sondern gleich diesem auf Personen, Sachen und Aktionen geht, greift eine jede seiner Bestimmungen in die sinnliche Welt und in das weltliche Recht ein. So würde der Gottesdienst selbst nicht ohne die weltliche Gewalt rechtlich möglich sein: denn zu demselben gehören Aleriker, die dem weltlichen Stande entrückt, Sachen die dem weltlichen Verkehr entzogen sind: wodurch aber wird in das Gebiet der Welt mehr eingegriffen, als wenn ihr Personen und Sachen entzogen werden? — Geschichtlich bemerkenswerth ist, daß man am Ende des 16. Jahrhunderts den Kalender immer noch nur als eine Sache entweder des heiligen oder des menschlichen Rechtes zu denken vermochte, besonders aber, daß man ihn in seiner Totalität als heiligen Rechtes zu denken pflegte. Ich schließe daraus, daß jene Zeit immer noch religiöser war als die heutige. Nicht nur scheint sie von der tausendjährigen Herrschaft der Kirche in der Fest- und Fastenordnung mit Achtung erfüllt gewesen zu sein: daß die Zeiten des Neujahrs, der Sonnenwenden, der Nachtgleichen und

Vollmonde sowie der Sonn- und mancher Namenstage etwas heiliges seien, mag in den Gemüthern noch aus der vorchristlichen Zeit lebendig gewesen sein und beigetragen haben, daß der Kalender schlecht hin und selbstverständlich als sakral galt. Und doch hatte die Sonne und der Mond ihre Gottheit längst eingebüßt; dem Jahr und Monat lag kein Sonnen- und kein Monddienst, dem Umstand daß der Tag in der Nacht beginnt, kein Nachtkultus mehr zu Grunde; die Kalender-Zeitabschnitte waren mit dem Untergange der alten Götter alle verweltlichtet worden; sie hatten mit dem Glauben nichts mehr zu thun; ihr Grund lag nunmehr in den gewissermassen säkularisirten Gestirnen, und in der Gewalt, die sie gemeingültig festsetzte. Wären wir heute berufen zu sagen, ob der Kalender weltlichen oder geistlichen Rechtes sei, so würden wir sagen, theils ist er geistlichen, theils weltlichen Rechtes. Rein weltlich geworden ist das Jahr mit allen seinen Abschnitten, darum weltlichen Rechtes deren Bestimmung und Festsetzung; sakral geblieben ist die Charakterisirung der Tage als kirchlicher Feier- und Heiligtage. Wenn wir oben anknüpfend an die Zahl und den Character der Tage ein subsidiäres und zwingendes Recht, sowie ein Prinzipale und Accessorium des Kalenders unterschieden haben, so ist der Kalender der Zahl seiner Tage und seiner subsidiären Funktion und seinem prinzipalen Bestandtheile nach weltlichen Rechtes; dagegen in seinem zwingenden und accessorischen Theile oder dem sakralen Character gewisser Tage nach *juris sacri*. — Politisch auffallend ist endlich, daß der Papst seine Kalenderreform in jener imperativen Gestalt hat einführen mögen, in der es wie oben bemerkt wirklich geschehen ist. Daß sie jedenfalls in Deutschland keinen friedlichen Verlauf nehmen werde, war angesichts der eingetretenen Spaltung vorauszu- sehen. Wurde das nicht vorausgesehen? oder überwog das Bewußtsein des Rechts und der Kampf um's Recht? Heute gilt im Wesen der Sache der gregorianische Kalender. Weltliche Männer haben Frieden geschaffen. Unter Leibnizens Einfluß restaurirte man evangelischerseits den julianischen Kalender so, daß er als *s. g.* „verbesselter Kalender“ mit dem gregorianischen in allen anderen Stücken zusammentraf, nur die Bestimmung von Ostern anstatt dem lilius'schen Cylklus einer alljährlichen astronomischen und damit dekretalen, übrigens für gewöhnlich mit der anderen zusammentreffenden Bestimmung unterworfen wurde. So a. 1699. Als darnach aber

zum erstenmale 1724 die Ostern um eine Woche auseinandergehen, die alten Streitigkeiten neu aufloderten und eine weitere 2malige Differenz der astronomischen Berechnung und des Computus Silianus für dasselbe Jahrhundert vorausgesehen wurde, war es Friedrich der Große, der beim Corpus Evangelicorum den Antrag auf Annahme auch der cyllischen Osterberechnung und des gregorianischen Kalenders als „verbesserten Reichskalenders“ stellte und durchsetzte.

Daß der Kalender mit seinen wesentlichen Bestandtheilen irgend einer Gesetzgebung, so wie dekretalen obrigkeitlichen Bestimmungen anheimfalle, mithin Rechtsens sei, und in seiner Totalität so gut in das Rechtssystem gehöre, als er einst in den XII Tafeln Rom's eingegraben war, habe ich hiemit darzulegen versucht. —

Theure Kommilitonen! Als ich, ein Knabe, das erstemal des Bagentkalenders der altberühmten Koll'schen Buchhandlung zu Rempten ansichtig wurde, waren es keine Gedanken, sondern Träumereien, mit denen ich dieses wunderliche Ding verfolgte. Daß ich aber in einer der feierlichsten Stunden meines Lebens gerade über ihn zu Ihnen sprechen würde, habe ich mir nicht träumen lassen. War es auch nur recht, daß ich über ihn gesprochen? So sehr ich mich über den Unterschied der Fakultäten zu erheben gestrebt, bin ich doch in die meinige zurückgesunken. Lieber hätte ich mich oben, bei dem meteorischen Theile des Kalenders aufgehalten. Allein leicht sind diejenigen, die am lautesten von der Universalität reden, deren am wenigsten theilhaftig, fehlt es ihnen von den zwei Schlüsseln, welche alle Wissenschaft erschließen, wenigstens an Einem. Den Wunsch, daß Sie sich beider bemächtigen oder jetzt schon gewaltig sein möchten, will ich nicht unterdrücken; aber in diesem Augenblicke erwünschter wäre mir, daß während dieses Vortrages aus dem Himmel den wir gestreift haben, ein Stern zu Ihnen niedergeleuchtet und Sie aufwärts gezogen hätte. Aufrecht ist der Mensch gerichtet, damit er sich nach oben richte. Dort walten die ältesten Gesetze. Diese haben sich dem Gedanken des Menschen erschlossen. Sollte was von dem Denkenden begriffen wird, nicht zuvor gedacht, eine denkende Kraft nicht vor dem Gedachten und gleich der Zeit von Ewigkeit her sein? Wir vermögen diesen Logos freilich nur im Gedachten, nicht an ihm selbst zu fassen und zu begreifen; allein auch die Zeit begreifen wir nur im Zeitlichen, nicht an ihr selbst, und doch ist nichts sicherer, als daß sie von Ewigkeit ist.
